

Globale Mietbedingungen der Stefan Hirsch GmbH & Co. KG

Nachfolgend nur Vermieter genannt.

Allgemein

Mit dem Empfang der gemieteten Maschinen und zugehörigen Gegenständen erkennt der Mieter die nachstehenden Bedingungen ohne Einschränkung an.

Der Lieferschein gilt als Mietvertrag.

2. Preis und Preiszusammensetzung

Basis für die Mietberechnung sind die in der Mietpreisliste festgelegten Staffel-Mietpreise. Zur Berechnung der Mietgebühren wird als Tagesmiete die gängige Schichtzeit von täglich 8 Betriebsstunden zugrunde gelegt. Bei Überschreitung dieser Schichtzeit wird für jede weitere Stunde 25% des Tagessatzes als Zusatz berechnet.

Bei Mehrschichtbetrieb ist die vorherige Zustimmung unbedingt notwendig.

Der Mietpreis versteht sich für die entsprechende Maschine bei Bedienung mit entsprechend qualifiziertem Personal und dem vertraglich vereinbartem Arbeitswerkzeug.

Zusätzliche Arbeitswerkzeuge, Konfiguration, Transport, Montage, Dienstleistungen, Betriebsstoffe, Reinigung, Sondermüllentsorgung usw. werden gesondert berechnet.

Lieferungen von Trenn- und Sägeblättern sowie sonstigen Schneidwerkzeugen erfolgen ausnahmslos gegen Berechnung des jeweiligen Listenpreises.

Eine Rückgabe solcher Werkzeuge ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Fixierung mit dem Vermieter möglich

Alle Preise sind Nettoangaben und werden zusätzlich 19% MwSt belastet.

3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung bzw. Abholung. Die Mindestmietzeit bezogen auf die Berechnung beträgt ohne gesonderte vorherige Absprache mindestens einen Tag. Die Mietzeit endet für den jeweiligen Mietgegenstand mit dem Tag, an dem er vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand wieder beim Vermieter eingetroffen ist.

Als vereinbarter Rücksendeort gilt (wenn in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestimmt) der Lagerort des Vermieters, von dem abgeholt bzw. angeliefert wurde.

Diese ist wenn nicht anders vereinbart nachfolgende Adresse:

Stefan Hirsch GmbH & Co. KG

Am Scherhübel 16
92253 Schnaittenbach
Deutschland

4. Abrechnung

Die Berechnung der Miete durch uns erfolgt je nach Mietdauer 7-tägig, 14-tägig oder monatlich bzw. unmittelbar nach Rückkunft des Mietgegenstandes. Der Mieter ist zur Abrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

5. Kautio

Der Vermieter ist berechtigt eine Kautio vom Mieter bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes einzubehalten.

Bei Schäden am Mietgegenstand bleibt diese in voller Höhe bis zur rechtlichen Klärung beim Vermieter.

6. Zahlung

Grundsätzlich ist die Miete im Voraus in Bar zu bezahlen und nicht skontierbar.

Ist der Mieter länger als 30 Tage nach Rechnungsdatum mit der Zahlung in Verzug, so werden vom Tage der Fälligkeit ab, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

7. Versand / Lieferung

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt wenn nicht anderweitig schriftlich fixiert der Mieter.

Der Mieter gewährleistet uneingeschränkt die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Betreiben der Mietgegenstände.

Der Mieter ist verpflichtet, etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und auf Wunsch des Vermieters vorzulegen und auf Besonderheiten, Gefahren und etwaige Risiken für Mensch und Maschine hinzuweisen.

8. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und sofort zu beanstanden.
2. Probelauf und Einweisung erfolgen bei der Übergabe.
3. Der Mieter ist verpflichtet, nur geeignetes, erfahrenes Fachpersonal mit der Bedienung der Geräte zu beauftragen und den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung und Beschädigungen zu schützen, sowie für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege unter Beachtung der jeweils gültigen Betriebsanleitung Sorge zu tragen.
4. Treten am Mietgegenstand Störungen oder Schäden auf und werden Reparaturen erforderlich, so sind diese vor deren Durchführung uns unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Ausfall der Betriebsstundenzahl ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
6. Die drohende Gefahr einer Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen hat der Mieter uns unverzüglich mitzuteilen und die Herausgabe an Dritte ohne unsere Zustimmung zu verweigern.
7. Die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter hat im sauberen, betriebsbereiten Zustand zu erfolgen. Die Maschinen werden voll getankt ausgeliefert. Fehlende Schmier- und Kraftstoffmengen, sowie erforderliche Reinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und von der hinterlegten Kautio einbehalten.

9. Nutzung

Die Vermietung des Gegenstandes erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte oder sonstige Verfügungen über den Mietgegenstand sowie Verbringung dieses Gegenstandes in das Ausland sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig.

10. Instandsetzung

An dem Mietgegenstand dürfen Reparaturen nur von uns oder unseren Beauftragten vorgenommen werden. Kosten für Reparaturen, die durch normalen Verschleiß hervorgerufen werden, tragen wir. Der Mieter hat in derartigen Fällen jedoch kein Recht auf Schadenersatzansprüche wegen Betriebsunterbrechung. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters. Kosten solcher Reparaturen, die durch Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler, Unachtsamkeit, Gewalteinwirkung und unsachgemäßen Gebrauch des Mieters, oder Eintreten höherer Gewalt notwendig werden, gehen zu lasten des Mieters gleich, ob derartigen Beschädigungen während des Einsatzes beim Mieter oder nach Eingang des Mietgegenstandes bei uns festgestellt und behoben werden. Wir sind berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters sofort mit der Instandsetzung/Reinigung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen.

11. Versicherung

Der Mietgegenstand ist durch uns versichert. Die anteilige Versicherung von 8 % auf den vereinbarten Mietpreis rechnet sich pro Kalendertag (gilt auch für Son- und Feiertage sowie für Stillstandszeiten). Pro Schadensfall sind vom Mieter 1500,- € Selbstbeteiligung zu tragen. Bei Diebstahl trägt der Mieter 20 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung.

Der Versicherer leistet Entschädigung bei unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden wie z.B. Feuer, Diebstahl, Maschinenbruch (innere und äußere Schäden). Ausgeschlossen: Der Mieter oder sein Beauftragter haftet hiervon unabhängig in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- Übermäßige Beanspruchung und Verschmutzung
- Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten
- Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen des Mietgegenstandes
- Für Schäden an der Bereifung/Gummiketten die der Mieter zu vertreten hat
- Für Schäden aufgrund der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen oder/bzw. auf schwimmenden Fahrzeugen.

Durch einen Versicherungsnachweis kann die Versicherung vom Mieter selbst abgeschlossen werden. Für diesen Fall tritt der Mieter seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns ab.

12. Haftung

Haftpflichtrisiken müssen auf jeden Fall durch den Mieter versichert sein. Wir übernehmen weder gegenüber dem Mieter noch gegenüber Dritten eine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung des Mietgegenstandes oder aus dessen nicht fristgerechten Anlieferung ergeben, es sei denn, uns ist grobes Verschulden nachzuweisen. Ferner trägt der Mieter das Risiko für die Standsicherheit des Mietgegenstandes.

13. Besichtigung

Wir oder unsere Beauftragten sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen bzw. zu untersuchen. Zu diesem Zweck hat der Mieter uns auf Anfragen jederzeit den Standort des Mietgegenstandes mitzuteilen und uns den Zugang zur Baustelle zu verschaffen.

14. Kündigung

Zahlt der Mieter das Entgelt nicht wie unter Punkt 4 und Punkt 6 vereinbart oder kommt er aus anderen zwischen Ihm und uns bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder machen andere wichtige Gründe uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu dulden. Der Mieter verzichtet auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer.

15. Eigentumsvorbehalt

Der Mietgegenstand bleibt ausschließlich unser Eigentum.

16. Sonstige Bedingungen

Sofern im Zusammenhang mit Vermietung, Montage und Transport von Mietgegenständen von uns auch Personal eingesetzt wird, gilt der Mieter rechtlich gesehen als Unternehmer. Wir sind nicht sein Subunternehmer. Der Mieter ist verpflichtet, uns vor Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, sofern der Schaden von unseren Mitarbeitern nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde. Soweit Sonderleistungen wegen erschwelter Bedingungen erforderlich werden, hat der Mieter einen angemessenen Aufpreis zu zahlen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sowie ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sich eventuell ergebende Streitigkeiten aus der Vermietung und für das Mahnverfahren ist unbeschadet der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Amberg.

Schnaittenbach 09/2015